

Wochenbrief Nr. 11

19.bis 25. März 2021

Stand: 25.03.2021, 14.00 Uhr

Gutachten zu Grundwassermessstellen in Auftrag gegeben

Informationen aus dem Beraterseminar

Nachbauerklärung für das Anbaujahr Herbst 2020/Frühjahr 2021

Übersicht: Termine für Aufzeichnungen und Meldungen im Düngerecht

Hinweise: Ermittlung der 170 kg N_{org} – Obergrenze

Geplante Weiterentwicklung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“

Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Vermittlung georgischer Saisonarbeitskräfte in die deutsche Landwirtschaft

Polen und Bulgarien seit 21.03.2021 Hochinzidenzgebiete - Anforderungen bei Einreise von Saisonarbeitskräften beachten

Versicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern

Kostenfreie Online-Sprechstunde bei Fragen zu Versicherungen

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Termine

Gutachten zu Grundwassermessstellen in Auftrag gegeben

(Marcus Rothbart) Nach dem Ende Februar erfolgten Aufruf an unsere Mitgliedsbetriebe bezüglich der freiwilligen finanziellen Beteiligung an der Erstellung eines „Gutachtens zur fachlichen Plausibilitätsprüfung der aktuellen behördlichen Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete gem. AVV GeA in Sachsen-Anhalt durch die Firma Hydor Consult GmbH“ erfolgte ein sehr guter und zügiger Rücklauf. Mit Stand Ende vergangener Woche erfolgte die Zusage von 120 Mitgliedsunternehmen des Bauernverbandes mit ca. 80% der gesamt zugesicherten Mittel und aus den Reihen von Bauernbund, Freien Bauern und IG LsV von 60 Betrieben. Heute wurden die Stand letzter Woche erfassten Betriebe per Mail informiert, um sie über den weiteren geplanten inhaltlichen Ablauf der Gutachtenerstellung in Kenntnis zu setzen, welches durch die Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH beauftragt wurde.

Informationen aus dem Beraterseminar

(Nadine Börns) Am 23. März 2021 fand für Berater, Mitarbeiter der ÄLFF und berufsständische Interessenvertreter eine Online- Veranstaltung zum Agrarantrag 2021 statt. Themen waren unter anderem Cross-Compliance Ausblicke in das Jahr 2021, Informationen zu Direktzahlungen und satellitengestützten Flächenmonitoring- Kontrollsystemen, Neuerungen im Antragsverfahren, Splitterflächen, Werkzeuge zur Flächenbearbeitung im WEB-Antrag 2021 und Informationen zu Abstandsaufgaben und Hangneigungskulissen nach WHG und DüV.

Die Vorträge sind für Sie über folgenden Link zugänglich:

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_T/public?disposition=inline&resource=infoinet.htm

Laut MULE wird das Antragsverfahren am 27.03.2021 eröffnet. Die Betriebe erhalten dazu den bekannten Serienbrief. Durch die Corona- Pandemie sind keine Präsenzveranstaltungen der ÄLFF für die Landwirte möglich. Die Landwirte werden im Serienbrief durch die ÄLFF angehalten, einen Bedarf an einer Veranstaltung zu äußern. Die Ämter wollen dann Veranstaltungen für kleine Gruppen organisieren. Seitens der Kreisbauernverbände wird dazu Kontakt zu den ÄLFF aufgenommen, um auch größere Formate/Videokonferenzen zu ermöglichen.

Übersicht: Termine für Aufzeichnungen und Meldungen im Düngerecht

(Nadine Börns) Die LLG hat auf ihrer Internetseite eine Auflistung über wichtige Termine zu Aufzeichnungen und Meldungen im Düngerecht mit Stand vom 03/2021 erarbeitet.

Die Tabelle können Sie über nachfolgenden Link einsehen:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pfl_e_rnaehr_duengung/Hinweise/2021-03_UEbersicht_Termine_Internet.pdf

Hinweise: Ermittlung der 170 kg N_{org} – Obergrenze

(Nadine Börns) Auf der Internetseite der LLG sind Hinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung zur Ermittlung der 170 kg N_{org} – Obergrenze mit dem Stand vom 03/2021 eingestellt. Unter nachfolgendem Link stehen Ihnen die Hinweise zur Verfügung:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pfl_e_rnaehr_duengung/Hinweise/Hinweise_170-Norg-Obergrenze_2021-03.pdf

Nachbauerklärung für das Anbaujahr Herbst 2020/Frühjahr 2021

(Nadine Börns) Die Saatgut- Treuhandverwaltungs- GmbH bittet die Landwirte auch in diesem Jahr wieder in Kürze um ihre Nachbauauskunft. Die Rückmeldefrist dafür endet am **30. Juni 2021**. Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflanzzüchter auf die Refinanzierung

ihres Könnens und ihrer Arbeit angewiesen sind. Wenn diese Rückmeldefrist verpasst wird, ist mit finanziellen und rechtlichen Folgen zu rechnen. Mit einer fristgerechten und vollständigen Meldung ist daher den Züchtern, als auch den Landwirten geholfen.

Geplante Weiterentwicklung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“

(Helgard Wiegand) Das Bundeskabinett hat am 17. März 2021 **Änderungen der 1. Förderlinie** (Ausbildungsprämie, AusbildungsprämiePlus, Übernahmeprämie/Insolvenz, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei Ausnahme von der Kurzarbeit) beschlossen.

Die Fördermaßnahmen werden auf das Ausbildungsjahr 2021/22 ausgeweitet.

Die Kriterien der Corona-Betroffenheit werden abgesenkt durch Angleichung an die Kriterien der Überbrückungshilfen-III (mind. 1 Monat Kurzarbeit seit Januar 2020 und vor Ausbildungsbeginn, alternativ Umsatzsatzrückgang seit April 2020 um durchschnittlich mindestens 50 % in zwei oder 30 % in fünf zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten gegenüber dem entsprechenden Monat im Jahr 2019). Die Prämien werden im Vergleich zum bisherigen Umfang verdoppelt und Ausbildervergütungen werden zu 50 % übernommen, wenn der Ausbilder ebenso wie der Auszubildende von der Kurzarbeit ausgenommen wird.

Es wird einen "Lockdown-Sonderzuschuss" von 1.000 Euro für ausbildende Kleinstunternehmen mit bis zu 4 Beschäftigten, die trotz pandemiebedingter Schließung die Ausbildung für mind. 30 Tage fortgesetzt haben, geben.

Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme durch landwirtschaftliche Unternehmen dürften aufgrund der Kriterien auch weiterhin sehr begrenzt sein.

Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung

(Helgard Wiegand) Mit der Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 11. März 2021 wurden insbesondere folgende Änderungen im Bereich des Arbeitsschutzes getroffen:

- Die 10-Quadratmeter-Regelung gilt auch für Pausenräume. Die 10-Quadratmeter-Regelung muss nicht erfüllt werden, wenn zwingende betriebliche Gründe dem entgegen stehen (wie bauliche Gegebenheiten oder Ausführung von Tätigkeiten).
- Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen, Maskenpflicht und sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen müssen als konkrete Schutzmaßnahme im Falle der Unterschreitung der 10 Quadratmeter vorliegen.
- Betriebe müssen zwingend ein betriebliches Hygienekonzept auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erstellen und vorweisen können. In diesem müssen die Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt werden und sind nachfolgend umzusetzen. Das Hygienekonzept ist in der Arbeitsstätte in geeigneter Weise zugänglich zu machen und die Beschäftigten sind bzgl. der festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen. (siehe auch Muster i.d. Anlage zum Wochenbrief 03/2021)

- In Gebäuden auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz ist eine Maske zu tragen. Ein Mund-Nase-Schutz ist nicht ausreichend, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass erhöhte Aerosolwerte vorliegen und ein betrieblicher Kontakt mit Personen besteht, die keine Maske tragen müssen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

(Anlage 1 - Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)

Vermittlung georgischer Saisonarbeitskräfte in die deutsche Landwirtschaft

(Helgard Wiegand) Arbeitnehmer aus Drittstaaten benötigen für eine landwirtschaftliche Saisonbeschäftigung in Deutschland einen entsprechenden Aufenthaltstitel. Ein solcher kann ausländischen Studierenden aus Drittstaaten für eine bis zu dreimonatige Ferienbeschäftigung erteilt werden und auch für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien gibt es bis 31.12.2023 eine Sonderregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV).

Darüber hinaus ist eine Beschäftigung von Saisonbeschäftigten aus Drittstaaten nach § 15a BeschV zulässig, wenn eine entsprechende Vermittlungsabsprache zwischen der deutschen und der ausländischen Arbeitsverwaltung besteht. Bekanntlich gibt es seit 2020 eine entsprechende Vereinbarung mit Georgien. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Start jedoch verschoben. Die Vermittlung georgischer Arbeitskräfte ist nunmehr gestartet.

Im Jahr 2021 können 5.000 georgische Saisonkräfte rekrutiert werden. Die ehemals für zwei Bundesländer als Pilotprojekt vorgesehene Vermittlung ist auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet worden.

Interessierte Arbeitgeber können sich ab sofort an den Arbeitgeber-Service ihrer örtlichen Arbeitsagentur wenden und ihren Bedarf melden.

Möglich ist nur eine anonyme Anforderung von Saisonkräften. Eine namentliche Anforderung soll erst ab 2022 zugelassen werden.

Die georgischen Saisonarbeitskräfte dürfen maximal 90 von 180 Tagen beschäftigt werden. Erlaubt ist nur eine saisonabhängige Beschäftigung von mindestens 30 Stunden wöchentlich.

Ist die Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei, muss der Betrieb eine private Erntehelfer-Krankenversicherung für diese abschließen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zu Mindestlohn, Arbeitszeiten, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub etc.

Die Vermittlung ist sowohl für die Betriebe als auch für die Saisonkräfte kostenfrei.

Private Arbeitsvermittlungen sind weder auf deutscher noch auf georgischer Seite gestattet.

Erste Informationen der BA gibt es unter <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-saisonarbeiten/>

Polen und Bulgarien seit 21.03.2021 Hochinzidenzgebiete - Anforderungen bei Einreise von Saisonarbeitskräften beachten

(Helgard Wiegand) Wie bereits bekannt **müssen Saisonarbeitskräfte grundsätzlich** vor ihrer Einreise die **Einreise** unter <https://www.einreiseanmeldung.de/> **anzeigen**.

Bei der Einreise sind die bundes- und landesspezifischen Bestimmungen der Quarantäneverordnung zu beachten. Dabei ist hinsichtlich der Einreise aus Inzidenzgebieten und Hochinzidenzgebieten zu unterscheiden.

In jedem Fall besteht die **Verpflichtung für aus Risikogebieten einreisende Saisonarbeitskräfte**, spätestens 48 Stunden nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen Negativtest vorzuhalten. Der Nachweis kann sowohl durch einen PCR-Test als auch durch einen Antigen-Schnelltest erbracht werden. Dieser Nachweis ist bei Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung darf frühestens 48 Stunden vor der Einreise in das Bundesgebiet durchgeführt worden sein. Diese Nachweispflicht kann bei Personen, die zur Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, auch der Arbeitgeber übernehmen.

Bei Einreise einer Saisonarbeitskraft aus einem sog. **Hochinzidenzgebiet** und aus einem sog. **Virusvarianten-Gebiet** ist bereits bei der Einreise ein Negativtest mitzuführen. Der zugrundeliegende Abstrich darf höchstens 48 Stunden vor Einreise erfolgt sein.

Nach wie vor gibt es in Sachsen-Anhalt die **Arbeitsquarantäne** für die ersten 10 Tage mit der Möglichkeit auf **Freitestung nach 5 Tagen** für Saisonarbeitskräfte **aus Inzidenzgebieten**.

Dies **gilt nicht für Saisonarbeitskräfte aus Hochinzidenzgebieten**. (**Anlage 2** - Kurzinformation zur Einreise ausländischer Saisonarbeitskräfte - Regelungen zur Anmelde- und Nachweispflicht)

Versicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern

(Marcus Rothbart) Wenn Sie einen betrieblichen Absicherungsbedarf für ausländische Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer haben, so können Sie direkt über die Homepage der Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH unter [Finanzen und Versicherungen | Agrardienste Sachsen-Anhalt](#) auf die nötigen Formulare unseres Partners **HanseMercur Reiseversicherungs AG** zugreifen und ihre entsprechende Versicherung einfach online abschließen.

Kostenfreie Online-Sprechstunde bei Fragen zu Versicherungen

(Erik Hecht) Um Landwirtinnen und Landwirten in Sachsen-Anhalt bei offenen Fragen zu bestehenden oder geplanten Versicherungen (privat wie betrieblich) Unterstützung zu bieten, bietet unsere VVB zukünftig kostenfreie Online-Sprechstunden an.

Die Versicherungs-Vermittlungsgesellschaft mbH (kurz VVB) ist ein gemeinsames Unternehmen des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und der R+V Versicherung AG. Die VVB ist ein auf die Landwirtschaft spezialisierter Versicherungsvermittler, weitere Infos unter www.vvb-st.de

Die **erste Online-Sprechstunde** ist für den **30. März 2021** geplant, von **15:00 bis 17:00 Uhr**. Die Sprechstunde soll **ab März jeden Monat** am jeweils **letzten Dienstag** stattfinden. Die Online-Sprechstunde wird mit dem Programm Cisco WebEx durchgeführt, eine Teilnahme ist mit PC, Laptop, Tablet oder Smartphone möglich. Die Teilnahme ist unter dem folgenden Link möglich:

<https://bauernverbandsachsenanhaltev.my.webex.com/bauernverbandsachsenanhaltev.my/j.php?MTID=m62c1cc3c18b809ed4bf72f5054357088>

Meeting-Kennnummer: 181 104 5748

Passwort: VVB2021 (8822021 über Telefon- und Videosysteme)

Gastgeber-Kennnummer: 682883

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Sachsen-Anhalt über die [Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH](#) erhalten.

Neue Rahmenvertragspartner

- [Kuntze & Burgheim Textilpflege GmbH](#) (Deutsche Berufskleider Leasing), Nutzung des Dienstleistungsangebots der DBL zu Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder - **ACHTUNG DBL SONDERAKTION bis 30.04.21 Die modernen Kollektionen von engelbert strauss im Mietservice erhältlich.**
- [A&I Solarreinigung](#) aus Jessen Reinigung von Solaranlagen ab 400 kWp
- Vermittlung von Fach- und Führungskräften für Landwirtschaftsunternehmen / Beratung und Coaching im Bereich qualitative Personalentwicklung in Kooperation mit [entra Hof Schlamann GmbH](#) und Personal-Agrar
- Erstellung professioneller Homepages für Agrarunternehmen
- [Hardware über Cecon in Halle](#)

Newsletter hier [Abonnieren](#)

Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile

www.gruenerdeal.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de/lohnbuchhaltung-und-finanzbuchhaltung

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // [Services](#) + [Mitgliedervorteile](#) für Unternehmen und Mitarbeiter.

Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** können Sie über die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) abdecken. Ihre Ansprechpartner sind

- Lothar Saage unter 01729037773
- Torsten Röder unter: 015126412557

- a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
<https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/>
- b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
<https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-rv-agrarpolice/>
- c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
<https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/>

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle in Magdeburg, Tel. 0391-7396918
 Ansprechpartner: Helgard Wiegand

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633
 Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013
 Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161
 Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419
 Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Termine

30.März	DBV Klausurtagung erweiterter Verbandsrat Präsident Olaf Feuerborn, HGF Marcus Rothbart
07. April	Beiratssitzung FPV mit Bauernverband, ViKo Präsident Olaf Feuerborn, HGF Marcus Rothbart
07. April	Fachausschuss Schaf- und Ziegenhaltung
08. April	Belegschaftsversammlung gemeinsamer Geschäftsbetrieb, ViKo

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.